

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Smul B [REDACTED], [REDACTED] rue de P [REDACTED],
P [REDACTED], Frankreich,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, [REDACTED] [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

in der Sitzung vom 23. November 1962
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 20. Juni 1962
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Kläger hat einen Entschädigungsanspruch für einen erlittenen Freiheitsschaden bei der Entschädigungsbehörde des beklagten Landes geltend gemacht. Diese hat ihre Zuständigkeit bejaht, den Anspruch jedoch aus sachlichen Gründen abgelehnt. Darauf hat der Kläger Klage erhoben. In diesem Verfahren hat er sich vor dem Landgericht mit dem beklagten Land verglichen. Das beklagte Land hat sich verpflichtet, ihm einen Betrag von 4.950 DM zu zahlen und der Kläger hat erklärt, dadurch seien alle Ansprüche nach dem BEG abgegolten.

Der Kläger hat sodann im Januar 1957 Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit und später noch weitere Entschädigungsansprüche geltend gemacht. Er hat den Vergleich angefochten, das durch den Vergleich abgeschlossene Verfahren weiter betrieben, in diesem Verfahren beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für den erlittenen Freiheitsschaden 4.950 DM zu zahlen und weiter eine Entschädigung für den von ihm erlittenen Gesundheitsschaden zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG zugelassen.

Der Kläger hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist beantragt.

- 3 -

Der Antrag des Klägers ist zulässig. Denn dadurch, daß das Berufungsgericht die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG zugelassen hat, ist dem Kläger der Rechtsweg zum Revisionsgericht nicht eröffnet worden. Es handelt sich hier nicht um einen Fall des § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG. Der Kläger hat das beklagte Land auf Entschädigung in Anspruch genommen. Dieses hat seine Zuständigkeit nicht bestritten. Vielmehr hat der Kläger im Verlaufe des Rechtsstreits die Unzuständigkeit des beklagten Landes geltend gemacht, weil er glaubt, damit die Rechtswirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB begründen zu können.

Dadurch, daß der Kläger diesen Rechtsstandpunkt vertritt, handelt es sich nicht um einen Fall des § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG. Diese Vorschrift ergibt, daß die Revision nur in zwei Fällen zulässig sein soll. Sie soll dem Revisionsgericht ermöglichen zu prüfen, entweder, ob das beklagte Land, weil es nicht zuständig ist, zu Unrecht zur Leistung einer Entschädigung verurteilt worden ist, oder ob die Klage wegen der vom Berufungsgericht angenommenen Unzuständigkeit des beklagten Landes zu Unrecht abgewiesen worden ist.

Nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG kann in den Fällen, in denen, wie hier, das Berufungsgericht die Zuständigkeit des beklagten Landes bejaht hat, die Revision immer nur in solchem Umfang zugelassen werden, daß allein das beklagte Land hiervon Gebrauch machen kann. Wird die Revision nach dieser Vorschrift in weiterem Umfang zugelassen, insbesondere in einem Umfang, daß auch der Kläger dieses Rechtsmittel einlegen könnte, dann ist sie insoweit zu Unrecht zugelassen worden und hat den Rechtsweg zum Revisionsgericht nicht eröffnet. Die von dem



Kläger eingelegte sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist daher zulässig, da nur dann, wenn der Bundesgerichtshof das Rechtsmittel zuläßt, für den Kläger die Möglichkeit besteht, das Urteil des Berufungsgerichts mit der Revision anzufechten.

Dem Kläger war auch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zu erteilen. Er hat die Frist versäumt, da er rechtsirrig der Meinung war, dadurch, daß das Oberlandesgericht die Revision zugelassen habe, sei ihm der Weg zum Revisionsgericht eröffnet. Dieser Rechtsirrtum ist von ihm nicht verschuldet, denn er ist durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts in den irrigen Glauben versetzt worden, auch er könne Revision einlegen.

In der Sache ist die von dem Kläger eingelegte sofortige Beschwerde unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. In dem vorliegenden Rechtsstreit sind insbesondere keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Die Entscheidung beruht allein auf den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts darüber, daß ein Grund für eine Anfechtung des Vergleichs nach § 119 BGB nicht gegeben ist. Auch im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 779 BGB sind keine grundsätzlichen Rechtsfragen zu entscheiden. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, er habe zu Unrecht angenommen, das beklagte Land sei zuständig und der Streit mit diesem Lande wäre nicht entstanden, wenn er die Unzuständigkeit des Landes gekannt hätte. Als der Kläger

den Vergleich mit dem beklagten Land abschloß, war dieses zuständig und passiv legitimiert. Der Kläger hatte das beklagte Land auf Entschädigung in Anspruch genommen. Dieses hatte seine Zuständigkeit bejaht und den Anspruch sachlich bearbeitet. Damit war die Zuständigkeit des beklagten Landes begründet (vgl. LM BEG § 185 Nr. 3 und Nr. 7).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen